



## Erwerb der Fachhochschulreife in der GOS

### FHR – schulischer Teil

Die schulischen Voraussetzungen der Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe erfüllt, wer in **zwei Halbjahren der Qualifikationsphase**

1. in **elf Grundkursen** insgesamt mindestens 55 Punkte der einfachen Wertung erreicht hat, wobei mindestens sieben Kurse mit jeweils mindestens fünf Punkten in einfacher Wertung bewertet sind und

2. in **beiden Leistungsfächern** mit jeweils zwei Kursen mindestens 40 Punkte der zweifachen Wertung erreicht hat, wobei mindestens zwei Kurse mit jeweils mindestens fünf Punkten in einfacher Wertung bewertet sind.

Unter den einzubringenden Kursen (LK und GK) müssen sich je **zwei Halbjahreskurse in Deutsch und einer Fremdsprache**, in **Mathematik und in einer Naturwissenschaft** befinden. Es müssen **je zwei Halbjahreskurse in Geschichte oder Politik und Wirtschaft** eingebracht werden.

Aus anderen Fächern können höchstens je zwei Kurse eingebracht werden.

Anlage 12  
(zu § 48 Abs. 5)

(OAVO)

Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnote des schulischen Teils der Fachhochschulreife in gymnasialen Oberstufen, beruflichen Gymnasien, Abendgymnasien, Hessenkollegs

Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote
95	4,0				
96-100	3,9	153-157	2,9	210-214	1,9
101-106	3,8	158-163	2,8	215-220	1,8
107-112	3,7	164-169	2,7	221-226	1,7
113-117	3,6	170-174	2,6	227-231	1,6
118-123	3,5	175-180	2,5	232-237	1,5
124-129	3,4	181-186	2,4	238-243	1,4
130-134	3,3	187-191	2,3	244-248	1,3
135-140	3,2	192-197	2,2	249-254	1,2
141-146	3,1	198-203	2,1	255-260	1,1
147-152	3,0	204-209	2,0	261-285	1,0

### FHR – praktischer Teil

Der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Tätigkeit kann nach § 48 Abs. 6 bis 8 OAVO erbracht werden durch:

- die Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder
- den Abschluss einer schulischen Berufsausbildung durch eine staatliche Prüfung oder
- eine Laufbahnprüfung im öffentlichen Dienst oder
- ein mindestens einjähriges gelenktes Praktikum, wobei einem Praktikum die mindestens einjährige kontinuierliche Teilnahme an einer Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf gleichgestellt ist, oder
- ein freiwillig abgeleistetes soziales, entwicklungspolit., kulturelles o. ökologisches Jahr.

Nach Abschluss des praktischen Teils und Vorlage des Zeugnisses/ der Bescheinigung wird das **endgültige Zeugnis der Fachhochschulreife** ausgestellt.

Es enthält nur die erworbene Durchschnittsnote.